

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Abwasserzweckverband "Oberer Kraichbach"

Auf Grund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über Zusammenarbeit für Baden- Württemberg, § 19 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 14.12.1992 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen, Besprechungen und Besichtigungen eine Entschädigung

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|------------------------|-----------|
| bis zu 2 Stunden Dauer | 50,-- DM |
| bis zu 4 Stunden Dauer | 100,-- DM |
| bis 6 Stunden Dauer | 120,-- DM |
| über 6 Stunden Dauer | 150,-- DM |

2. Die Entschädigung nach Abs. 1 gilt auch für Mitglieder der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Verbandsgeschäftsführer

1. Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende und der Verbandsgeschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als Monatsbetrag in Höhe von 200,-- DM beim Verbandsvorsitzenden und 500,— DM beim Verbandsgeschäftsführer gewährt wird.

2. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält bei Tätigwerden als Stellvertreter die Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

§ 3

Reisekostenvergütung

1. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung, wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Sätzen.

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Ausgefertigt:

Oberderdingen, den 15.12.3.992

Gez.

Der Verbandsvorsitzende

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
beim Abwasserzweckverband „Oberer Kraichbach“**

Aufgrund der §§ 5 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg, § 19 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 05.12.2001 folgende Änderung der Satzung i.d.F. vom 14.12.1992 beschlossen:

I: § 1 und § 2 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

1. die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen, Besprechungen und Besichtigungen eine Entschädigung

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

| | |
|---------------------------|------------|
| bis zu 2 Stunden Dauer | 30,00 Euro |
| bis zu 4 Stunden Dauer | 55,00 Euro |
| bis zu 6 Stunden Dauer | 65,00 Euro |
| über 6 Stunden Dauer | 80,00 Euro |

2. Die Entschädigung nach Abs. 1 gilt auch für Mitglieder der von der Verbandsversammlung gebildeten Ausschüsse.

§ 2

**Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden,
seinen Stellvertreter und den Verbandsgeschäftsführer**

1. Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende und der Verbandsgeschäftsführer erhalten eine Aufwandsentschädigung, die als Monatsbetrag in Höhe von 150,00 Euro beim Verbandsvorsitzenden und 300,00 Euro beim Verbandsgeschäftsführer gewährt wird.
2. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält bei Tätigwerden als Stellvertreter die Entschädigung nach § 1 Abs. 1.

II. Die Satzungsänderung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Ausgefertigt:

Oberderdingen, den 6. Dezember 2001

gez. Breitinger
Verbandsvorsitzender

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim
Abwasserzweckverband "Oberer Kraichbach"**

| | | |
|------------------------------|---|------------|
| Aktenzeichen | 708.201 | |
| Erst- bzw. Neufassung | Vorlage-Nr.: | n.b. |
| | Beschlussfassung in der Verbandsversammlung: | 14.12.1992 |
| | Bekanntmachung: | n.b. |
| | Ort der Bekanntmachung: | n.b. |
| | Inkrafttreten: | 01.01.1993 |
| 1. Änderung | Vorlage-Nr.: | n.b. |
| | Beschlussfassung in der Verbandsversammlung: | 05.12.2001 |
| | Bekanntmachung: | n.b. |
| | Ort der Bekanntmachung: | n.b. |
| | Inkrafttreten: | 01.01.2002 |
| Verantwortliches Amt | Abwasserzweckverband | |